jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/9 4Ob217/97h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1997

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Daß abträgliche Äußungen über den Ehpartner der abgebildeten Person auch deren Interessen beeinträchtigen können, hat der Oberste Gerichtshof schon mehrfach ausgesprochen (MR 1995, 226-Bombenterror). Das muß auch dann gelten, wenn dem Ehegatten vorgeworfen wird, er habe die "Führungsfiguren des gewaltbereiten Neonazismus auf seiner Liste vereinen" wollen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 217/97h
  Entscheidungstext OGH 09.09.1997 4 Ob 217/97h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108497

Dokumentnummer

JJR_19970909_OGH0002_0040OB00217_97H0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at